

Entgeltordnung

für das Hallenbad in Bad Nenndorf

Für die Benutzung des Hallenbades in Bad Nenndorf werden erhoben:

1. für Einzelmarken

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | Erwachsene | 3,50 € |
| b) | Kinder und Jugendliche
von 2 bis 18 Jahre | 2,30 € |

2. für vergünstigte Eintritte

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Rabattkarte 33 | 28,00 € |
| b) | Rabattkarte 83 | 65,00 € |
| c) | Rabattkarte 165 | 124,00 € |
| d) | Zusatztarif (Eintritt zwischen 6 – 8 und 11 – 13 Uhr): | |
| | Erwachsene: | 2,50 € |
| | Kinder und Jugendliche: | 1,30 € |
| e) | Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte erhalten den vergünstigten Eintritt für Kinder und Jugendliche | |
| f) | Inhaber eines Schwerbehindertenausweises (ab 50 % Grad der Behinderung – „GdB“ –) erhalten den günstigeren Eintritt für Kinder und Jugendliche | |

3. für Saunagäste

Für die Benutzung der Sauna incl. des Hallenbades werden erhoben:

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | für Erwachsene | 9,00 € |
| b) | für Kinder und Jugendliche
ab 2 bis 18 Jahre | 6,50 € |

4. für Vereinsnutzung

Für Vereine/Gruppen werden pro Teilnehmer/pro Bahn/pro Stunde 0,25 €, mindestens jedoch 5,00 € zzgl. der jeweils gültigen MwSt. erhoben.

5. für Schulnutzung

Für Schulen wird pro Teilnehmer der Eintrittspreis für Kinder und Jugendliche erhoben.

6. Sonstige Entgelte

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| a) | Verlust des Garderobenschlüssels | 30,00 € |
| b) | Widerrechtliche Benutzung | 50,00 € bis Verweis des Bades! |
| c) | Die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis erhält freien Eintritt | |

7. Bei Verlust der Rabattkarte wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet.
8. Für mutwillige Verunreinigungen und Beschädigungen wird Schadensersatz in Höhe der entstandenen Kosten geltend gemacht.
9. Sonstiges
Werden Leistungen auf Antrag ausgeführt, die in dieser Entgeltordnung nicht enthalten sind, so sind die entstehenden Kosten zu berechnen.

Für Sonderveranstaltungen, Werbe- und Ferienaktionen etc. sind im Einzelfall Sonderentgelte zugelassen.

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der Fassung vom 15.07.2008 außer Kraft.

Stadthagen, den 02.03.2012

Der Landrat

Gez. Jörg Farr